

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 53 (1978)

**Heft:** 1

**Artikel:** Ein Fehlentscheid des Bundesgerichtes?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-104746>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Vor fünf Jahren habe ich einen Artikel über das Güter- und Erbrecht geschrieben und darin dargelegt, dass die Ehefrau im Güterrecht schlecht wegkommt. Wenn nichts anderes vorgekehrt wird, erhält sie laut geltendem Recht lediglich einen Drittels des sogenannten Vorschlags, d. h. des gemeinsam in der Ehe Erworbenen. Deshalb habe ich, was zahllose Juristen ihren Klienten ebenfalls geraten haben, empfohlen, einen Ehevertrag abzuschliessen.

Es gibt verschiedene Arten von Eheverträgen. Für heute beschränke ich mich auf den Ehevertrag mit spezieller Vorschlagszuweisung. Darin kann man verfügen, dass der Vorschlag halbiert oder dass er ganz dem überlebenden Ehegatten gehören soll, was vornehmlich im Interesse der Ehefrau liegt. Die Bestimmung kann aber auch dem Mann dienlich sein, weil er vom Drittels, welcher der Frau gehört, den Nachkommen gemäss Erbrecht drei Viertel herausrücken muss, während sie den gleichen Prozentsatz von zwei Dritteln abzutreten hat. Das ist eine eindeutige Benachteiligung der Ehefrau. Gewiss wird in absehbarer Zeit das Güterrecht revidiert. Es ist anzunehmen, dass das Parlament sich dahin einigen wird, dass der Vorschlag künftig hälftig zu teilen ist. Aber noch sind wir nicht so weit und müssen mit dem Wasser kochen, das wir haben. Habe ich damals angemerkt, es werde von der Möglichkeit, einen Ehevertrag abzuschliessen, zu wenig Gebrauch gemacht, so hat sich dies inzwischen geändert. Es wurde in der Presse vermehrt darüber berichtet, und es hat sich bis in die Arbeiterschaft herumgedreht, dass diese Möglichkeit besteht. Jedenfalls hat die hiesige Vormundschaftskommission jede Woche einen stattlichen Stapel von Eheverträgen zu genehmigen. Wie bereits erwähnt, dient er der finanziellen Sicherung des überlebenden Ehegatten. Man ist sich in weiten Kreisen des Volkes darin einig, dass die Nachkommen eine möglichst gute Ausbildung erhalten und mit dem Erben warten sollen, bis beide Eltern gestorben sind, eine Auffassung, die auch ich teile. Was haben sie denn dazu beigetragen, dass ein Vorschlag erwirtschaftet werden konnte? Meistens nichts.

Irrtum vorbehalten, hat das Bundesgericht seit 1921 Eheverträge mit spezieller Vorschlagszuweisung geschützt, so dass man sich vor der etwaigen Habgier der Nachkommen sicher fühlen konnte. Beim Erben lernt man seine Pappenhei-

mer öfters von einer ungefreuten Seite kennen, selbst wenn man grosse Opfer für sie gebracht hat. Mit der Dankbarkeit hienieden hat es so seine Bewandtnis. Man tut gut daran, sich nicht auf sie und den Anstand zu verlassen, sondern seine irdischen Belange beiziehen so zu ordnen, wie es im gegenseitigen Interesse der Ehegatten liegt. Die Jungen haben, sofern sie dazu fähig sind, selber für sich zu sorgen.

Bis anhin wusste man nach Abschluss eines Ehevertrages, woran man war. Dem ist nun nicht mehr so. Ende November 1976 hat eine bundesrichterliche Kammer einen Entscheid gefällt, der wie eine Bombe einschlug und allgemeine Beunruhigung auslöste. Der Entscheid wurde in den grossen Tageszeitungen besprochen, und nach diesen Publikationen läutete das Telefon bei den Notaren ununterbrochen. Aufgeregte Klienten fragten, was sie tun könnten, um sich gegen unangemessene Erbansprüche der Nachkommen zu schützen. In den Vormundschaftskommissionen war man auch ratlos. Wie ich gehört habe, ist der Entscheid mit drei zu zwei Stimmen getroffen worden, also knapp. Ein Bundesrichter sagte, er müsse, bevor er sich entschliessen könne, darüber schlafen. Offenbar war er sich bewusst, was die Änderung der bundesgerichtlichen Praxis für viele Leute bedeuten würde. Was den zu jener Zeit hängigen Prozess angeht, war das Urteil der Kammer meines Erachtens richtig.

Wenn ich mich recht erinnere, hatte ihn der Nachkomme aus einer früheren Ehe des Verstorbenen, der durch den Ehevertrag enterbt worden wäre, mit Erfolg angefochten. Setzen wir den Fall, der Vater habe sich nach einer Scheidung oder dem Tod seiner ersten Frau wieder verheiratet und mit der zweiten Frau einen Ehevertrag mit spezieller Vorschlagszuweisung abgeschlossen, und es sei ausser dem Vorschlag kein Mannesgut vorhanden. Dann kommt dies einer Enterbung der Kinder aus einer früheren Ehe gleich, was stossend ist.

Neuerdings werden uneheliche Kinder gleich behandelt wie eheliche. Sie erben beim Hinschied ihrer Erzeuger gleichviel wie die ehelichen, es sei denn, man setze sie durch ein Testamt oder einen Erbvertrag auf den Pflichtteil herunter. Das kann man aber auch bei ehelich geborenen Kindern machen, so dass den ersten dadurch kein spezieller Nachteil erwächst. Hingegen würden sie

durch einen Ehevertrag mit Zuweisung des ganzen Vorschlages unter der Voraussetzung, der Vater habe kein eigenes Vermögen gehabt, bei seinem Tode praktisch enterbt, was ungerecht ist. Zweifellos wird die Ehefrau und Mutter der ehelichen Kinder es nicht gerne sehen, wenn noch ein zusätzlicher Erbe auftaucht und deren Spielraum einschränkt. Seit der Einführung des Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 sind mit Standesfolge anerkannte uneheliche Kinder am Nachlass ihres Vaters erbberechtigt. Das wären Nachkommen, deren Eltern verlobt waren. Jetzt wird die gleiche Bestimmung auf alle unehelichen Kinder ausgedehnt. Das neue Kindsrecht ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten, und man wird mit ihm leben müssen.

Unser Gärtnermeister, der in einer Vorortsgemeinde in die Fürsorgekommission, die zugleich Vormundschaftskommission ist, gewählt wurde, fragte mich, was man wegen dieser Eheverträge tun solle. Die Kommission hat sie zu genehmigen, und grundsätzlich hat der Notar den Vertragabschliessenden die nötige Rechtsbelehrung zu erteilen. Er hat sie auf den neuen Entscheid des Bundesgerichtes aufmerksam zu machen, um ihnen böse Überraschungen zu ersparen. Der Gärtnermeister meinte, wenn man über den Entscheid nicht rede, wüssten die meisten Leute nichts darüber. Ergo würden derartige Eheverträge nicht angefochten. Ich selber stehe auf dem Standpunkt, dass man Vertragswillige darüber aufzuklären hat. Außerdem bin ich überzeugt, dass sie in der Regel nicht angefochten werden. Vielfach wird man den letzten Willen des Verstorbenen respektieren, aber wissen kann man es nicht. Bereits habe ich Kenntnis von einem Fall, in dem aufgrund des neuen Entscheides der Ehevertrag erfolgreich angefochten wurde. Die Witwe, die alt, pflegebedürftig und verbeiständet ist, musste mehr als einen Drittels des Vermögens ausbezahlen. Die Vormundschaftskommission musste sich damit abfinden. Im Moment ist nichts zu wollen. Im Nationalrat ist eine Einzelinitiative hängig, die sich gegen die Änderung der bundesgerichtlichen Praxis wendet. Es bleibt abzuwarten, was dabei herausschaut. Das Bundesgericht wird schon aus Prestigegründen nicht auf seinen Entscheid zurückkommen, obschon ihn Rechtsanwälte und Notare missbilligen. Für den vorliegenden Fall ja, aber nicht in der Form, dass sämtliche Ehe-

verträge mit spezieller Vorschlagszusweisung auch von den Nachkommen aus dieser Ehe angefochten werden können.

Ich kann meiner Leserschaft, sollte sie durch den Entscheid in Mitleidenschaft gezogen werden, nur raten, einen Notar zu konsultieren und mit ihm die ganze Angelegenheit gründlich zu besprechen. Er wird wissen, was für zusätzliche Regelungen entsprechend den gegebenen Verhältnissen in Betracht gezogen werden können. Vielleicht hat die Ehefrau mitverdient. In dem Fall könnte ihr Verdienst zum Teil als Sondergut ausdrücklich festgehalten werden. Sie muss beim Erbgang nicht beweisen, dass sie es verdient hat. Ihre Miterben müssen ihr beweisen, dass sie es nicht hat. Natürlich kann man nicht drauflos Sondergut angeben. Seine Höhe muss plausibel sein. Sondergut fällt nicht in den Nachlass des verstorbenen Ehemannes.

Des weiteren könnte man in einem Erbvertrag genau festlegen, was unbedingt im Besitz des überlebenden Teiles bleiben soll. Zum Beispiel der Hausrat. Sollte eine Liegenschaft vorhanden sein, die zum Vorschlag gehört und die fast immer auf den Namen des Mannes lautet, könnte man die Kinder in einem Erbvertrag auf den Pflichtteil setzen und dem Überlebenden die Nutzniessung am ganzen Vermögen einräumen. Die Witwe müsste unter den Gegebenheiten Sicherstellung des Vermögens leisten. Mit anderen Worten, sie hat nur den Ertrag davon und darf das Vermögen, das den Kindern zufällt, nicht antasten. Es kann durchaus in ihrem Interesse sein, die Erbschaft vorderhand nicht zu teilen. Oder man könnte auf den Güterstand der Gütergemeinschaft umsteigen, wo bei den Nachkommen ein Viertel garantiert ist.

Das Gesetz bietet allerlei Möglichkeiten, den überlebenden Ehegatten zu begünstigen. Man muss sie eben kennen, und um sie kennenzulernen, braucht man den Rat eines tüchtigen Notars. Ohne ihn geht es nicht. Der neue Entscheid des Bundesgerichtes hat etliches ins Rollen

gebracht, das uns nachdenklich stimmen sollte.

## «Ehrbare Armut»

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann auch auf dem europäischen Kontinent die Industrialisierung auf Hochtouren zu laufen. Millionen von Menschen wurden in die Städte gelockt, damit heimatlos gemacht und brutal ausgebettet. Damals war die Spekulation mit Boden und Wohnraum schlimmer als in den schlimmsten Zeiten unseres Jahrhunderts. Der Revolutionsversuch von 1848 konnte durch die herrschende Klasse zwar unterdrückt werden, hatte diese aber doch nachhaltig geschockt.

Möglicherweise aus schlechtem Gewissen, vielleicht aber auch aus echtem Mitgefühl mit der Industrie-Arbeiterchaft, wurden um 1850 von Angehörigen des oberen Bürgertums gemeinnützige Wohnungsgesellschaften gegründet. Für viele dieser Gründer war die Eindämmung der Wohnungsnot primäres Anliegen. Andere Kreise wollten mit dem Angebot von menschenwürdigen Wohnungen der Unruhe in der Arbeiterschaft begegnen.

Bei der Grundsteinlegung für ein Arbeiter-Miethaus der «Berliner Gemeinnützigen Gesellschaft» wurde im Jahre 1849 festgehalten, dass «in der verhängnisvollen stürmischen Gegenwart die Verwandlung eigentumsloser Arbeiter in arbeitende Eigentümer» wichtig sei.

Die mit dieser Baugesellschaft verbundene Alexandra-Stiftung in Berlin erhielt anlässlich eines Besuches des russischen Zaren Nicolaus am 13. Juli 1852 von diesem eine Gabe von 1000 Dukaten und einen Brief, dem folgender Satz entnommen ist: «Indem Sie an der Verbesserung des Loses der ehrbaren Armut arbeiten, leisten Sie der öffentlichen Ruhe einen ausgezeichneten Dienst».

## Fabrikhäuser werden Eigenheime

Zwei Grossunternehmen der deutschen Stahlindustrie haben ihren Bergarbeitern und anderen Betriebsangehörigen die betriebsseigenen Reihen-Einfamilienhäuser zum Verkauf offeriert. Ein Teil der Häuschen wurden in den letzten 30 Jahren mit öffentlichen Mitteln erstellt. Sie und die älteren Häuser sind abgeschrieben. Weil nun die Stahlindustrie weltweit in Schwierigkeiten steckt, versuchen deutsche Gruppen der Montanindustrie, ihre diesbezüglichen Stillen Reserven aufzulösen und gleichzeitig die Vermögensbildung der Arbeitnehmer zu fördern. Die Häuschen kosten zwischen 30 000 und 50 000 DM. Die Industrie und die gewerkschaftseigene Bank für Gemeinwirtschaft in Frankfurt vermitteln äusserst vorteilhafte Darlehen.

